



II-1453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.143.110/92-I/4/76

Wien, am 13. Oktober 1976

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA,

Parlament
1017 W i e n

661 IAB

1976 -10- 21

zu 677J

Die Abgeordneten zum Nationalrat STEINBAUER und Genossen haben am 1. Oktober 1976 unter der Nr.677/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann wurde die 'Audiovisuelle Mediengesellschaft' gegründet?
2. Was ist ihre Zweckbestimmung?
3. Wie hoch ist die Beteiligung des Bundes an dieser Gesellschaft?
4. In welcher Weise wird der Bund die Mehrheit des österreichischen Einflusses bei der Gesellschaft absichern?"

Wenn auch gegen diese Anfrage und deren Beantwortung verschiedene Einwände erhoben werden könnten, so beehre ich mich dennoch - ungeachtet dieses Umstandes -, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 :

Der Bund beabsichtigt, gemeinsam mit der Kabel TV Wien-Studien- und Forschungsgesellschaft für Kabelfernsehen Gesellschaft m.b.H., dem ORF, der Vienna Medien Gesellschaft m.b.H. & Co. KG sowie mit der soeben gegründeten Studiengesellschaft für Neue Medien AG, mit dem Sitz in Zürich in naher Zukunft die "Studiengesellschaft für audiovisuelle Medien Gesellschaft m.b.H." zu gründen.

Die Gründung dieser Studiengesellschaft ist noch nicht erfolgt. Bei einer kürzlich stattgefundenen Besprechung in Wien ist jedoch - unvorgreiflich einer allenfalls erforderlichen Genehmigung durch Aufsichtsorgane - das grundsätzliche Einverständnis zwischen den Verhandlungspartnern aller zukünftigen Gesellschafter über den Gesellschaftsvertrag erzielt worden.

Zu Frage 2 :

§ 3 des zwischen den Verhandlungspartnern der zukünftigen Gesellschafter vereinbarten Gesellschaftsvertrages umschreibt den Gegenstand dieses Unternehmens wie folgt:

"Studium, Erforschung und Analyse von audiovisuellen Medien, insbesondere von neu entstandenen und entstehenden Kommunikationsmitteln;

Beratung, Erfassung, Produktion, Betrieb, Handel und Verleih der dazu erforderlichen Mittel;

Produktion, Verleih von und mit Bild- und Tonträgern aller Art und Verlagstätigkeit sowie alle sonst zum Gesellschaftszweck gehörigen Tätigkeiten;

Handel mit Waren aller Art, einschließlich Vermietung und Verpachtung;

- 2 -

Beteiligungen an gleichartigen Unternehmungen
im In- und Ausland."

Zu Frage 3 :

Das Stammkapital der zu gründenden Gesellschaft soll
2 Millionen Schilling betragen; hievon soll die Republik
Österreich (Bund) - so wie jeder der anderen zukünftigen
österreichischen Gesellschafter - eine Stammeinlage
von S 250 000,-- übernehmen.

Zu Frage 4 :

Die zu gründende Gesellschaft soll - sowohl was die
Mehrheitserfordernisse als insbesondere auch die Zusammen-
setzung des Aufsichtsrates betrifft - so konstruiert
sein, daß grundsätzlich keine Entscheidungen der Gesell-
schaft gegen den Willen aller österreichischen Partner
getroffen werden können.

